Antrag

der Fraktionen der CDU/CSU, FDP

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Umsatzsteuergesetzes (Nettoumsatzsteuer)

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg,
Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Steuergegenstand und Geltungsbereich

§ 1
Steuerbare Umsätze

(1) Der Umsatzsteuer unterliegen die folgenden Umsätze:

1. die Lieferungen und sonstigen Leistungen, die ein Unternehmer im Inland gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausführt. Die Steuerpflicht wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Umsatz auf Grund gesetzlicher oder behördlicher Anordnung bewirkt wird oder kraft gesetzlicher Vorschrift als bewirkt gilt;
2. der Selbstverbrauch. Solcher liegt vor, wenn ein Unternehmer im Inland Gegenstände, die er hergestellt oder zur Weiterlieferung erworben hat, in seinem Unternehmen als Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens verwendet. Dies gilt nur für Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die der Abnutzung unterliegen und deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten nach den Vorschriften des Einkommensteuerrechts im Jahr der Anschaffung oder Herstellung nicht in voller Höhe als Betriebsausgabe abgesetzt werden;
3. der Eigenverbrauch. Solcher liegt vor,
   a) wenn ein Unternehmer im Inland Gegenstände aus seinem Unternehmen für Zwecke entnimmt, die außerhalb des Unternehmens liegen,
   b) soweit ein Unternehmer im Inland Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens für Zwecke verwendet, die außerhalb des Unternehmens liegen;
4. die Einfuhr von Gegenständen in das Zollgebiet (Ausgleichsteuer).

(2) Inland im Sinne dieses Gesetzes ist das deutsche Hoheitsgebiet mit Ausnahme der Zollausschlüsse und der Zollfreigebiete. Ausland im Sinne dieses Gesetzes ist das Gebiet, das hiernach nicht Inland ist. Wird ein Umsatz im Inland ausgeführt, so kommt es für die Besteuerung nicht darauf an, ob der Unternehmer deutscher Staatsangehöriger ist, seinen Wohnsitz oder Sitz im Inland hat, im Inland eine Betriebstätte unterhält, die Rechnung erteilt oder die Zahlung empfängt.

§ 2
Unternehmer, Unternehmen

(1) Unternehmer ist, wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbständig ausübt. Das Unternehmen umfaßt die gesamte gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Unternehmers. Gewerblich oder beruflich ist jede nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einahmen, auch wenn die Absicht, Gewinn zu erzielen, fehlt oder eine Personenvereinigung nur gegenüber ihren eigenen Mitgliedern tätig wird.

(2) Die gewerbliche oder berufliche Tätigkeit wird nicht selbständig ausgeübt,

1. soweit natürliche Personen, einzeln oder zusammengeschlossen, einem Unternehmen derart eingegliedert sind, daß sie den Weisungen des Unternehmers zu folgen verpflichtet sind;
2. wenn eine juristische Person dem Willen eines Unternehmers derart untergeordnet ist, daß sie keinen eigenen Willen hat (Organgesellschaft). Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn die juristische Person nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch in sein Unternehmen eingegliedert ist.

(3) Der Bund, die Länder, die Gemeinden, die Gemeindeverbände, die Zweckverbände und andere juristische Personen des öffentlichen Rechts sind insoweit nicht gewerblich oder beruflich tätig, als sie öffentlich-rechtliche Aufgaben erfüllen (Ausübung der öffentlichen Gewalt). Zu den Betrieben und Verwaltungen der juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die der Ausübung der öffentlichen Gewalt dienen, gehören auch Schlachthöfe und Anstalten zur Nahrungsmitteluntersuchung, zur Desinfektion, zur Müllbeseitigung, zur Straßenreinigung, zur Vernichtung von Tierleichen und zur Abführung von Spülwasser und Abfällen; dies gilt auch dann, wenn diese Betriebe und Verwaltungen in der Form privatrechtlicher Gesellschaften betrieben werden, sofern die Anteile an ihnen ausschließlich dem Bund oder anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts gehören und die Erträge ausschließlich diesen juristischen Personen zufließen. Eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit wird von den in Satz 2 bezeichneten Betrieben und Verwaltungen insoweit ausgeübt, als sie Leistungen ausführen, die nicht regelmäßig mit diesen Betrieben und Verwaltungen verbunden sind. Die Rundfunk- und Fernsehanstalten üben keine öffentliche Gewalt im Sinne dieses Gesetzes aus.

(4) Die Umsätze des Bundes, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände, der Kirchen und

Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts sowie der Europäischen Gemeinschaften bei der Verwaltung der Gesetzblätter und Amtsblätter unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

§ 3

Lieferung, sonstige Leistung

(1) Lieferungen eines Unternehmers sind Leistungen, durch die er oder in seinem Auftrag ein Dritter den Abnehmer oder in dessen Auftrag einen Dritten befähigt, im eigenen Namen über einen Gegenstand zu verfügen (Verschaffung der Verfügungsmacht).

(2) Schließen mehrere Unternehmer über denselben Gegenstand Umsatzgeschäfte ab und werden diese Geschäfte dadurch erfüllt, daß der erste Unternehmer dem letzten Abnehmer in der Reihe unmittelbar die Verfügungsmacht über den Gegenstand verschafft, so gilt die Lieferung an den letzten Abnehmer gleichzeitig als Lieferung eines jeden Unternehmers in der Reihe (Reihengeschäft).

(3) Beim Kommissionsgeschäft (§ 383 des Handelsgesetzbuchs) liegt zwischen dem Kommittenten und dem Kommissionär eine Lieferung vor. Bei der Verkaufskommission gilt der Kommissionär, bei der Einkaufskommission der Kommittent als Abnehmer.

(4) Hat der Unternehmer die Bearbeitung oder Verarbeitung eines Gegenstandes übernommen und verwendet er hierbei Stoffe, die er selbst beschafft, so ist die Leistung als Lieferung anzusehen (Werklieferung), wenn es sich bei den Stoffen nicht nur um Zutaten oder sonstige Nebensachen handelt. Das gilt auch dann, wenn die Gegenstände mit dem Grund und Boden fest verbunden werden.

(5) Hat ein Abnehmer dem Lieferer die Nebenerzeugnisse oder Abfälle, die bei der Bearbeitung oder Verarbeitung des ihm übergebenen Gegenstandes entstehen, zurückzugeben, so beschränkt sich die Lieferung auf den Gehalt des Gegenstandes an den Bestandteilen, die dem Abnehmer verbleiben. Dies gilt auch dann, wenn der Abnehmer an Stelle der bei der Bearbeitung oder Verarbeitung entstehenden Nebenerzeugnisse oder Abfälle Gegenstände gleicher Art zurückgibt, wie sie in seinem Unternehmen regelmäßig anfallen.

(6) Eine Lieferung wird dort ausgeführt, wo sich der Gegenstand zur Zeit der Verschaffung der Verfügungsmacht befindet.

(7) Wird der Gegenstand der Lieferung an den Abnehmer oder in dessen Auftrag an einen Dritten versendet, so gilt die Lieferung mit der Übergabe des Gegenstandes an den Spediteur, Frachtführer oder Verfrachter als ausgeführt. Versenden liegt vor, wenn der Unternehmer einen Gegenstand durch einen Frachtführer (z. B. Eisenbahn, Post) oder Verfrachter (z. B. Reeder) zu einem Dritten befördern oder eine solche Beförderung durch einen Spediteur (§ 407 des Handelsgesetzbuchs) besorgen läßt.

(8) Sonstige Leistungen sind Leistungen, die nicht in einer Lieferung bestehen. Eine sonstige Leistung kann auch in einem Unterlassen oder im Dulden einer Handlung oder eines Zustandes bestehen.

(9) Überläßt ein Unternehmer einem Auftraggeber, der ihm einen Stoff zur Herstellung eines Gegenstandes übergeben hat, an Stelle des herzustellenden Gegenstandes einen gleichartigen Gegenstand, wie er ihm in seinem Unternehmen aus solchem Stoff herzustellen pflegt, so gilt die Leistung des Unternehmers als Werkleistung, wenn das Entgelt für die Leistung nach Art eines Werklohns unabhängig vom Unterschied zwischen dem Marktpreis des empfangenen Stoffes und dem des überlassenen Gegenstandes berechnet wird.

(10) Eine sonstige Leistung wird im Inland ausgeführt, wenn der Unternehmer ausschließlich oder zum wesentlichen Teil im Inland tätig wird, eine Handlung im Inland oder einen Zustand im Inland duldet oder eine Handlung im Inland unterläßt. Erstreckt sich eine Beförderungsleistung oder die Vermietung von Beförderungsmitteln sowohl auf das Inland als auch auf das Ausland, so fällt der inländische Teil der Leistung unter dieses Gesetz. Als im Ausland ausgeführt gelten Beförderungsleistungen der Seeschiffahrt auf Seewasserstraßen im grenzüberschreitenden Verkehr und bei der Durchfuhr sowie die Vercharterung und Vermietung von Seeschiffen für die Seeschiffahrt. Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung zur Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens und zur Beseitigung von Unbilligkeiten in Härtefällen zulassen, daß im grenzüberschreitenden Verkehr kurze inländische Beförderungsstrecken als ausländische Beförderungsstrecken angesehen werden.

(11) Ein Tausch liegt vor, wenn das Entgelt für eine Lieferung in einer Lieferung besteht. Ein tauschähnlicher Umsatz liegt vor, wenn das Entgelt für eine sonstige Leistung in einer Lieferung oder sonstigen Leistung besteht.

§ 4

Steuerbefreiungen

Von den unter § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 fallenden Umsätzen sind steuerfrei:

1. die Ausfuhrlieferungen (§ 5);
2. die Lohnveredelung für ausländische Rechnung (§ 6);
3. die in § 7 aufgeführten Leistungen für ausländische Rechnung;
4. die Leistungen aus Versicherungs- und Rückversicherungsverträgen, bei denen die Zahlung des Versicherungsentgelts nicht unter das Versicherungsteuergesetz fällt, weil die Voraussetzungen des § 1 Nr. 1 und 2 des Versicherungsteuergesetzes nicht gegeben sind;
5. a) die Beförderungen auf Wasserstraßen und das Schleppen von Schiffen und Flößen,

b) die Vercharterung und Vermietung von Schiffen für die Binnenschiffahrt,

c) die Benutzung von Anstalten an natürlichen und künstlichen Wasserstraßen (einschließlich der Häfen), wenn die Entgelte nur in Höhe der zur Herstellung und Unterhaltung einschließlich der Zinsen und Tilgungsbeträge erforderlichen Mittel erhoben werden oder wenn die Entgelte die Sätze nicht übersteigen, die von gleichartigen Anstalten des Bundes, der Länder oder der Gemeinden unter den gleichen Voraussetzungen erhoben werden;

6. die Umsätze des Bundes im Post- und Fernmeldeverkehr und für den Rundfunk sowie die auf Gesetz beruhenden Leistungen der Beförderungsunternehmer für diesen Verkehr; dies gilt nicht für die Beförderung von Personen mit Kraftomnibussen und Landkraftposten;

7. die Kreditgewährungen und die Umsätze von Geldforderungen (z. B. von Wechseln und Schecken), von Wertpapieren, Anteilen an Gesellschaften und sonstigen Vereinigungen, Banknoten, Papiergeld, Geldsorten und von inländischen amtlichen Wertzeichen. Bei den Bankumsätzen gehören zu den steuerfreien Umsätzen die Lieferungen von Wertpapieren, Devisen, Zinsscheinen, Wechseln, Avalen, die ein Unternehmer im eigenen Namen ausführt, die Prolongationen, die Inkassi, die Kreditgewährungen und der Kontokorrentverkehr (Diskonto- und Lombardgeschäfte, Zahlungs- und Überweisungsverkehr);

8. die Umsätze, die unter das Grunderwerbsteuergesetz, das Rennwett- und Lotteriegesetz, das Versicherungsteuergesetz und das Kapitalverkehrsteuergesetz Teil I (Gesellschaftsteuer) fallen. Nicht befreit sind die unter das Rennwett- und Lotteriegesetz fallenden Umsätze, die von der Rennwett- und Lotteriesteuer befreit sind oder von denen diese Steuer allgemein nicht erhoben wird;

9. a) die Verpachtungen und Vermietungen von Grundstücken, von Berechtigungen, auf welche die Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke Anwendung finden, und von staatlichen Hoheitsrechten, die sich auf die Nutzungen von Grund und Boden beziehen,

   b) die Überlassung von Grundstücken und Grundstücksteilen zur Nutzung auf Grund eines auf Übertragung des Eigentums gerichteten Vertrages oder Vorvertrages,

   c) die Bestellung von Erbbaurechten und die Bestellung und Veräußerung von Dauerwohnrechten und Dauernutzungsrechten.

   Nicht befreit sind die Beherbergung in Wohn- und Schlafräumen, die ein Unternehmer zur vorübergehenden Beherbergung von Fremden bereithält (Gaststätten), sowie die Verpachtung und Vermietung von Maschinen und sonstigen Vorrichtungen aller Art, die zu einer Betriebsanlage gehören, auch wenn sie wesentliche Bestandteile eines Grundstücks sind;

10. die Umsätze der gesetzlichen Träger der Sozialversicherung, der Verwaltungsbehörden und sonstigen Stellen der Kriegsopferversorgung und der örtlichen und überörtlichen Träger der Sozialhilfe

    a) untereinander,

    b) an die Versicherten, die Versorgungsberechtigten oder die Empfänger von Sozialhilfe;

11. die Gewährung von Beherbergung, Beköstigung und der üblichen Naturalleistungen durch Personen und Anstalten, wenn sie überwiegend Jugendliche oder Jugendleiter für Erziehungs-, Ausbildungs- oder Fortbildungszwecke bei sich aufnehmen, soweit die Leistungen an die Jugendlichen oder Jugendleiter ausgeführt werden. Jugendliche im Sinne dieser Vorschrift sind alle Personen vor Vollendung des 25. Lebensjahres;

12. die Leistungen des Deutschen Jugendherbergswerkes, Hauptverband für Jugendwandern und Jugendherbergen e. V. einschließlich der diesem Verband angeschlossenen Untergliederungen, Einrichtungen und Jugendherbergen, soweit die Leistungen den Satzungszwecken unmittelbar dienen; das gleiche gilt für die Leistungen anderer Vereinigungen, die gleiche Aufgaben unter gleichen Voraussetzungen erfüllen;

13. die folgenden Leistungen der förderungswürdigen Jugendgemeinschaften (z. B. Jugendverbände und Jugendvereine einschließlich ihrer Untergliederungen, Jugendgruppen), der förderungswürdigen Einrichtungen der freien Jugendpflege (z. B. Jugendbildungs-, Jugenderholungs- und Jugendfreizeiteinrichtungen) und der Organe der öffentlichen Jugendpflege (Jugendämter, Landesjugendämter):

    a) die Durchführung von Lehrgängen, Freizeiten, Zeltlagern, Fahrten und Treffen sowie von Veranstaltungen, die der Leibeserziehung oder der Erholung dienen, soweit diese Leistungen Jugendlichen oder Jugendleitern unmittelbar zugute kommen,

    b) die Gewährung von Beherbergung, Beköstigung und der üblichen Naturalleistungen an Jugendliche und Jugendleiter in Verbindung mit den unter Buchstabe a bezeichneten Leistungen,

    c) die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen im Rahmen der Jugendpflege, wenn die Darbietungen von den Jugendlichen selbst erbracht oder die Einnahmen überwiegend zur Deckung der Unkosten verwendet werden.

Förderungswürdig im Sinne dieser Vorschrift sind Jugendgemeinschaften und Einrichtungen der freien Jugendpflege, die durch die Vorlage einer Bescheinigung der obersten Landesjugendbehörde oder einer von dieser beauftragten Stelle ihre Förderungswürdigkeit nach § 9 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt vom 11. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1206) in der jeweils geltenden Fassung nachgewiesen haben. Jugendliche im Sinne dieser Vorschrift sind alle Personen vor Vollendung des 25. Lebensjahres.

Die Vorschriften in den Sätzen 1 bis 3 sind entsprechend anzuwenden auf die Leistungen anderer als der in Satz 1 bezeichneten Vereinigungen, wenn es sich um eine Betätigung von ihnen angeschlossenen Jugendgruppen handelt und für diese die in Satz 2 bezeichnete Bescheinigung vorgelegt wird;

14. die unmittelbar dem Schul- und Erziehungszweck dienenden Leistungen solcher privater Schulen, die als Ersatzschulen im Sinne des Artikels 7 Abs. 4 des Grundgesetzes staatlich genehmigt worden sind;

15. die von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, von Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien oder von Volkshochschulen durchgeführten Vorträge, Kurse oder sonstigen Veranstaltungen wissenschaftlicher und belehrender Art, wenn die Einnahmen vorwiegend zur Deckung der Unkosten verwendet werden;

16. die mit dem Betrieb der Krankenanstalten und Altersheime überlicherweise verbundenen Umsätze, wenn diese Anstalten
    a) von juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder in der Form privatrechtlicher Gesellschaften betrieben werden, deren Anteile ausschließlich juristischen Personen des öffentlichen Rechts gehören und deren Erträge ausschließlich diesen juristischen Personen zufließen, oder
    b) in besonderem Maße der minderbemittelten Bevölkerung dienen;

17. die Lieferungen von Blutkonserven zwischen Blutsammelstellen, zwischen Krankenanstalten und zwischen Blutsammelstellen und Krankenanstalten. Blutsammelstellen im Sinne des Satzes 1 sind Einrichtungen, in denen unter ärztlicher Aufsicht für die Krankenpflege Blutkonserven hergestellt, gesammelt oder bereitgehalten werden (z. B. Blutspendedienste, Blutbanken, Blutzentralen);

18. die Leistungen der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege einschließlich ihrer Untergliederungen, Einrichtungen und Anstalten, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen, wenn
    a) die Leistungen unmittelbar dem nach der Satzung, Stiftung oder sonstigen Verfassung begünstigten Personenkreis zugute kommen und
    b) die Entgelte für die in Betracht kommenden Leistungen hinter den durchschnittlich für gleichartige Leistungen von Erwerbsunternehmen verlangten Entgelten zurückbleiben;

19. a) die Umsätze der Blinden, wenn sie nicht mehr als zwei Arbeitnehmer beschäftigen. Nicht als Arbeitnehmer gelten die Ehefrau, die minderjährigen Abkömmlinge, die Eltern des Blinden und die Lehrlinge. Der Nachweis der Blindheit ist nach den für die Besteuerung des Einkommens maßgebenden Vorschriften zu führen,
    b) die folgenden Umsätze der nicht unter Buchstabe a fallenden Inhaber von anerkannten Blindenwerkstätten und der anerkannten Zusammenschlüsse von Blindenwerkstätten im Sinne des § 4 Abs. 3 des Gesetzes über den Vertrieb von Blindenwaren vom 9. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1322)
        aa) die Lieferungen und der Eigenverbrauch von Blindenwaren und Zusatzwaren im Sinne des Gesetzes über den Vertrieb von Blindenwaren,
        bb) die sonstigen Leistungen, soweit bei ihrer Ausführung ausschließlich Blinde mitgewirkt haben;

20. die Leistungen der Gemeinschaften der Wohnungseigentümer im Sinne des Gesetzes über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht vom 15. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 175) in der jeweils geltenden Fassung an die Wohnungseigentümer, für die diese nach § 16 Abs. 2 des bezeichneten Gesetzes Lasten oder Kosten zu tragen haben.

§ 5

Ausfuhrlieferung

(1) Eine Ausfuhrlieferung liegt vor, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Der Unternehmer muß das Umsatzgeschäft, das seiner Lieferung zugrunde liegt, mit einem ausländischen Abnehmer abgeschlossen haben. Ausländischer Abnehmer ist
    a) ein Abnehmer, der seinen Wohnort (Sitz) außerhalb des deutschen Hoheitsgebiets hat,
    b) eine Zweigniederlassung oder Organgesellschaft eines im deutschen Hoheitsgebiet ansässigen Unternehmers, die ihren Sitz außerhalb des deutschen Hoheitsgebiets hat, wenn sie das Umsatzgeschäft im eigenen Namen abgeschlossen hat; eine im deutschen Hoheitsgebiet befindliche Zweigniederlassung oder Organgesellschaft ist nicht ausländischer Abnehmer,

c) ein Abnehmer, der seinen Wohnort (Sitz) in einem Zollausschluß hat; das gleiche gilt für eine in einem Zollausschluß befindliche Zweigniederlassung oder Organgesellschaft eines im sonstigen deutschen Hoheitsgebiet ansässigen Unternehmers, wenn sie das Umsatzgeschäft im eigenen Namen abgeschlossen hat.

Ein Abnehmer, der seinen Wohnort (Sitz) außerhalb des deutschen Hoheitsgebiets hat, ist nicht als ausländischer Abnehmer anzusehen, wenn der Gebietsteil, in dem er ansässig ist, dem deutschen Zollgebiet angeschlossen ist.

2. Der Gegenstand der Lieferung muß nachweislich in Erfüllung des Umsatzgeschäftes in das Ausland gelangt sein. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn der Gegenstand

   a) vom Unternehmer in das Ausland versendet worden ist oder

   b) zunächst an einen vom Bundesminister der Finanzen oder einer von ihm beauftragten Stelle zugelassenen inländischen Beauftragten des ausländischen Abnehmers übergeben oder versendet und sodann vom Beauftragten in das Ausland versendet oder befördert worden ist oder

   c) zunächst an einen vom Bundesminister der Finanzen oder einer von ihm beauftragten Stelle zugelassenen inländischen Beauftragten des ausländischen Abnehmers übergeben oder versendet, von diesem im Auftrage des ausländischen Abnehmers weiter bearbeitet oder verarbeitet und sodann in das Ausland versendet oder befördert worden ist oder

   d) vom ausländischen Abnehmer selbst oder — im Falle des Reihengeschäfts — von dessen ausländischem Abnehmer oder von einem von ihm oder seinem ausländischen Abnehmer beauftragten Dritten im Inland abgeholt wurde und innerhalb von sechs Monaten in das Ausland gelangt ist.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Voraussetzungen müssen buchmäßig nachgewiesen sein.

§ 6

Lohnveredelung für ausländische Rechnung

(1) Für die Anwendung des § 4 Nr. 2 liegt eine Lohnveredelung für ausländische Rechnung vor, wenn

1. ein Gegenstand zur Veredelung im Werklohn für einen ausländischen Auftraggeber in das Inland gelangt und nach der Veredelung nachweislich in das Ausland zurückgelangt; bei Instandsetzungen von Schiffen und Luftfahrzeugen ist es nicht erforderlich, daß die Fahrzeuge nur zur Instandsetzung in das Inland gelangen; oder
2. für einen ausländischen Auftraggeber eine Werkleistung im Sinne des § 3 Abs. 9 bewirkt wird und hierbei der Stoff in das Inland, der Gegenstand nachweislich in das Ausland gelangt oder
3. ein Gegenstand, der von einem ausländischen Auftraggeber im Inland erworben wurde, von dessen vom Bundesminister der Finanzen oder einer von ihm beauftragten Stelle zugelassenem inländischen Beauftragten veredelt und sodann nachweislich in das Ausland versendet oder befördert wird.

Ausländischer Auftraggeber ist ein Auftraggeber, bei dem die für den ausländischen Abnehmer geforderten Voraussetzungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1) erfüllt sind. Als Veredelung gilt jede Bearbeitung oder Verarbeitung.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Voraussetzungen müssen buchmäßig nachgewiesen sein.

§ 7

Leistungen für ausländische Rechnung

(1) Nach § 4 Nr. 3 steuerfreie Leistungen für ausländische Rechnung sind

1. die technische und wirtschaftliche Beratung und Planung für Anlagen im Ausland einschließlich der Anfertigung von Konstruktions-, Kalkulations- und Betriebsunterlagen und der Überwachung der Ausführung;
2. die Überlassung von gewerblichen Verfahren und Erfahrungen zum Zwecke der Verwertung und Nutzung im Ausland;
3. die Besorgung und Vermittlung von Beförderung, Umschlag und Lagerung von Gegenständen, soweit die besorgten oder vermittelten Leistungen im Ausland erbracht werden;
4. die Beförderung, der Umschlag und die Lagerung von Gegenständen der Ausfuhr, der Durchfuhr und der Einfuhr sowie die Besorgung und Vermittlung dieser Leistungen;
5. die Leistungen der Handelsvertreter, Handelsmakler und Schiffsmakler;
6. die Leistungen der Hafenbetriebe sowie die Besorgung und Vermittlung dieser Leistungen;
7. das Schleppen, Lotsen und Bergen sowie die Besorgung und Vermittlung dieser Leistungen;
8. die handelsüblichen Nebenleistungen, die bei den unter Nummern 1 bis 7 bezeichneten Leistungen vorkommen.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Leistungen sind nur steuerfrei, wenn sie für einen ausländischen

Auftraggeber (§ 6 Abs. 1 Satz 2) bewirkt werden und wenn der Unternehmer die Voraussetzungen buchmäßig nachweist.

§ 8

Verzicht auf Steuerbefreiungen

(1) Unternehmer, die nach § 4 Nr. 5, 9 oder 19 steuerfreie Umsätze ausführen, können spätestens bis zum zehnten Tage nach Beginn eines Kalenderjahrs gegenüber dem Finanzamt erklären, daß sie die befreiten Umsätze vom Beginn dieses Kalenderjahrs an der Besteuerung nach diesem Gesetz unterwerfen wollen. Die Erklärung braucht sich nicht auf alle in Satz 1 bezeichneten Befreiungsvorschriften zu erstrecken; sie kann jedoch nicht auf einen Teil der unter eine Befreiungsvorschrift fallenden Umsätze beschränkt werden.

(2) Die nach Absatz 1 abgegebene Erklärung bindet den Unternehmer für einen Zeitraum von mindestens fünf Kalenderjahren. Sie kann nur mit Wirkung vom Beginn eines Kalenderjahrs an widerrufen werden. Der Widerruf ist spätestens bis zum zehnten Tage nach Beginn dieses Kalenderjahres zu erklären.

Besteuerungsmaßstab

§ 9

Besteuerungsmaßstab für Lieferungen, sonstige Leistungen, Selbstverbrauch und Eigenverbrauch

(1) Der Umsatz wird bei Lieferungen und sonstigen Leistungen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1) nach dem Entgelt bemessen. Entgelt ist alles, was der Empfänger einer Lieferung oder sonstigen Leistung vereinbarungsgemäß aufzuwenden hat, um die Lieferung oder sonstige Leistung zu erhalten, jedoch abzüglich der Umsatzsteuer und der Schaumweinsteuer (Solleinnahme). Zum Entgelt gehört auch, was ein anderer als der Empfänger dem Unternehmer für die Lieferung oder sonstige Leistung gewährt. Die Beträge, die der Unternehmer im Namen und für Rechnung eines anderen vereinnahmt und verausgabt (durchlaufende Posten), gehören nicht zum Entgelt.

(2) Ausländische Werte sind auf Deutsche Mark nach den amtlichen Kursen umzurechnen, die der Bundesminister der Finanzen als Durchschnittskurse für den Monat öffentlich bekanntgibt, in dem die Leistung bewirkt oder — bei der Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten (§ 19) — das Entgelt vereinnahmt wird. Das Finanzamt kann zuverlässigen Unternehmern auf Antrag die Umrechnung nach dem Tageskurs gestatten, wenn die einzelnen Beträge durch Bankabrechnungen belegt werden.

(3) Werden mit dem Besitz eines Pfandscheines verbundene Rechte übertragen, so gilt als vereinbartes Entgelt der Preis des Pfandscheines zuzüglich der Pfandsumme.

(4) Beim Tausch (§ 3 Abs. 11 Satz 1), bei tauschähnlichen Umsätzen (§ 3 Abs. 11 Satz 2) und bei Hingabe an Zahlungs Statt gilt der Wert jedes Umsatzes als Entgelt für den anderen Umsatz.

(5) Wird ein Unternehmen oder ein in der Gliederung eines Unternehmens gesondert geführter Betrieb im ganzen veräußert (Geschäftsveräußerung), so ist Besteuerungsmaßstab das Entgelt für die auf den Erwerber übertragenen Gegenstände (Besitzposten). Die Befreiungsvorschriften bleiben unberührt. Die übernommenen Schulden können nicht abgezogen werden.

(6) An die Stelle des vereinbarten Entgelts tritt

1. in den Fällen des Selbstverbrauchs nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 und des Eigenverbrauchs nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a der Preis, der am Ort und zur Zeit der Verwendung oder der Entnahme für Gegenstände der gleichen oder ähnlichen Art von Wiederverkäufern gezahlt zu werden pflegt;
2. in den Fällen des Eigenverbrauchs nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b der Preis, den der Unternehmer zu zahlen hätte, wenn ihm ein Wirtschaftsgut der gleichen oder ähnlichen Art von einem fremden Unternehmer zur entsprechenden Verwendung überlassen würde.

(7) In den Fällen, in denen sich eine Beförderungsleistung sowohl auf das Inland als auch auf das Ausland erstreckt (§ 3 Abs. 10 Satz 2), treten bei den nachstehend bezeichneten Verkehrsarten an die Stelle des vereinbarten Entgelts folgende Durchschnittsbeförderungsentgelte:

1. bei Personenbeförderungen im Gelegenheitsverkehr und im Ferienziel-Reiseverkehr mit Kraftomnibussen
   je Personenkilometer 3,34 Pfennig,
2. bei Güterbeförderungen mit Kraftfahrzeugen
   a) im Möbelverkehr
      je Möbelwagenmeter-Kilometer 37,14 Pfennig,
   b) im sonstigen Güterverkehr
      je Tonnenkilometer 11,43 Pfennig.

§ 10

Besteuerungsmaßstab für die Einfuhr

Die Ausgleichsteuer wird nach dem Wert des eingeführten Gegenstandes bemessen. Maßgebend sind die jeweils geltenden zollrechtlichen Vorschriften über den Zollwert und seine Feststellung. Dies gilt auch für ausgleichsteuerpflichtige Gegenstände, die nicht dem Wertzoll unterliegen. Dem Wert ist der auf den Gegenstand entfallende Betrag an Zoll und Verbrauchsteuer (ausschließlich der Ausgleichsteuer) hinzuzurechnen. Abschöpfungsbeträge und Schaum-

weinsteuerbeträge sind dem Wert nicht hinzuzurechnen.

§ 11

Steuersätze

(1) Die Steuer beträgt für jeden steuerpflichtigen Umsatz im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 zehn vom Hundert des Entgelts (§ 9).

(2) Die Steuer ermäßigt sich auf fünf vom Hundert für

1. die Lieferungen, den Selbstverbrauch und den Eigenverbrauch der in der Anlage bezeichneten Gegenstände;
2. die Aufzucht und das Halten von Vieh für andere;
3. die Umsätze aus freiberuflicher Tätigkeit im Sinne des § 18 Abs. 1 Ziff. 1 des Einkommensteuergesetzes.

(3) Die Ausgleichsteuer (§ 1 Abs. 1 Nr. 4) beträgt zehn vom Hundert des Wertes (§ 10). Sie ermäßigt sich für die Einfuhr der in Absatz 2 Nr.1 bezeichneten Gegenstände auf fünf vom Hundert.

§ 12

Vorsteuerabzug

(1) Der Unternehmer ist berechtigt, von der für einen Voranmeldungszeitraum (Veranlagungszeitraum) geschuldeten Umsatzsteuer die folgenden, in den gleichen Zeitraum fallenden Beträge abzuziehen:

1. die ihm von anderen Unternehmern für Lieferungen oder sonstige Leistungen in Rechnung gestellte Steuer, wenn diese Umsätze an ihn für sein Unternehmen bewirkt worden sind;
2. die von ihm für den Selbstverbrauch (§ 1 Abs. 1 Nr. 2) entrichtete Steuer;
3. die entrichtete Ausgleichsteuer für Gegenstände, die er für sein Unternehmen eingeführt hat.

(2) Vom Vorsteuerabzug sind ausgeschlossen:

1. die Steuer für die Lieferungen, den Selbstverbrauch und die Einfuhr von Gegenständen, die der Unternehmer zur Ausführung steuerfreier oder der Umsatzsteuer nicht unterliegender Umsätze verwendet;
2. die Steuer für sonstige Leistungen, die der Unternehmer zur Ausführung steuerfreier oder der Umsatzsteuer nicht unterliegender Umsätze in Anspruch nimmt.

Der Ausschluß vom Vorsteuerabzug nach Nummern 1 und 2 tritt nicht ein, wenn der Unternehmer nach § 4 Nr. 1 bis 3 steuerfreie Umsätze oder Umsätze im Ausland bewirkt.

(3) Liegen bei der Lieferung, dem Selbstverbrauch oder der Einfuhr von Gegenständen oder bei sonstigen Leistungen die Voraussetzungen für den Ausschluß vom Vorsteuerabzug nach Absatz 2 nur teilweise vor, so ist die Steuer für diese Umsätze zu einem entsprechenden Teil vom Vorsteuerabzug ausgeschlossen. Die Aufteilung ist nach dem Verhältnis der zum Ausschluß vom Vorsteuerabzug führenden Umsätze zu den übrigen Umsätzen vorzunehmen.

(4) Für die Lieferungen, den Selbstverbrauch und die Einfuhr von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die der Abnutzung unterliegen und deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten nach den Vorschriften des Einkommensteuerrechts im Jahr der Anschaffung oder Herstellung nicht in voller Höhe als Betriebsausgabe abgesetzt werden können, kann die Vorsteuer nur in jährlichen Teilbeträgen abgezogen werden, die den für Zwecke der steuerlichen Gewinnermittlung vorgenommenen Abschreibungen entsprechen. Die jährlichen Teilbeträge können gleichmäßig auf die Voranmeldungszeiträume verteilt werden.

(5) Wird ein Wirtschaftsgut des Anlagevermögens, bei dem der Vorsteuerabzug nach Absatz 4 vorzunehmen ist, veräußert oder zum Eigenverbrauch entnommen, so ist der Unternehmer berechtigt, die noch nicht abgezogenen Teilbeträge der Vorsteuer sofort in voller Höhe von seiner Umsatzsteuerschuld abzuziehen. Der Abzug ist nur zulässig, wenn die Entnahme oder Veräußerung des Wirtschaftsgutes steuerpflichtig ist oder die Veräußerung nach § 4 Nr. 1 steuerfrei ist oder im Ausland bewirkt wird.

(6) Übersteigt die Summe der nach Absatz 1 in einem Voranmeldungszeitraum abziehbaren Steuerbeträge die Steuerschuld für den Voranmeldungszeitraum, so wird der Überschuß in den folgenden Voranmeldungszeitraum vorgetragen. Beträgt der Überschuß mehr als 1000 Deutsche Mark, so ist er auf Antrag zurückzuzahlen. Übersteigt die Summe der nach Absatz 1 in einem Veranlagungszeitraum abziehbaren Steuerbeträge die Steuerschuld für den Veranlagungszeitraum, so wird der Überschuß zurückgezahlt.

§ 13

Steuerschuldner

(1) Steuerschuldner ist in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Unternehmer.

(2) Für die Umsatzsteuer bei Geschäftsveräußerungen (§ 9 Abs. 5) haftet der Erwerber des Geschäfts. § 116 der Reichsabgabenordnung gilt entsprechend.

(3) Für die Ausgleichsteuer gilt § 20 Abs. 2.

§ 14

Verpflichtung zur Ausstellung von Rechnungen, Steuerüberwälzung

(1) Führt der Unternehmer Lieferungen oder sonstige Leistungen gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 an einen

anderen Unternehmer für dessen Unternehmen aus, so ist er verpflichtet, Rechnungen auszustellen. Die Rechnungen müssen enthalten:

1. den Namen und die Anschrift des liefernden oder leistenden Unternehmers;
2. den Namen und die Anschrift des Abnehmers der Lieferung oder des Empfängers der sonstigen Leistung;
3. die Menge und die handelsübliche Bezeichnung der gelieferten Gegenstände oder die Art und den Umfang der sonstigen Leistung;
4. den Tag der Lieferung oder der sonstigen Leistung;
5. das Entgelt für die Lieferung oder sonstige Leistung (§ 9) und
6. den auf das Entgelt (Nummer 5) entfallenden Umsatzsteuerbetrag.

Auch in anderen Fällen kann der Unternehmer die Steuer neben dem Entgelt gesondert ausweisen.

(2) Ist bei gesondertem Ausweis der Steuer ein höherer als der nach diesem Gesetz geschuldete Steuerbetrag in Rechnung gestellt, so schuldet der Unternehmer auch den Mehrbetrag.

Steuerberechnung

§ 15

Veranlagungszeitraum und Einzelbesteuerung

(1) Bei der Berechnung der vom Unternehmer zu entrichtenden Steuer ist in den Fällen des § Nr. 1 bis 3, soweit nicht Absatz 4 gilt, vom Gesamtbetrag der Entgelte, die der Unternehmer im Laufe eines Kalenderjahrs (Veranlagungszeitraum) für seine Umsätze vereinbart hat, und vom Gesamtbetrag der im gleichen Zeitraum nach § 12 abziehbaren Vorsteuerbeträge auszugehen. Hat der Unternehmer mehrere Betriebe, so sind einerseits die in allen Betrieben vereinbarten Entgelte und andererseits die in allen Betrieben abziehbaren Steuerbeträge zusammenzurechnen.

(2) Hat ein Unternehmer, der seine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit im Laufe des Kalenderjahrs eröffnet oder eingestellt hat, Entgelte nur in einem Teil des Kalenderjahrs vereinbart, so tritt an die Stelle des Kalenderjahrs dieser Teil.

(3) Das Finanzamt kann auf Antrag des Unternehmers anordnen, daß abweichend von Absatz 1 und Absatz 2 ein kürzerer Zeitraum der Steuerberechnung zugrunde gelegt wird.

(4) Die Steuer für die Beförderungen im grenzüberschreitenden Verkehr mit Kraftfahrzeugen durch ausländische Unternehmer, mit Ausnahme des Linienverkehrs, wird für jeden einzelnen steuerpflichtigen Vorgang durch die Grenzzollstelle als Hilfsstelle der Oberfinanzdirektion berechnet. Die zuständige Oberfinanzdirektion darf, wenn die Sicherheit des Steueraufkommens gewährleistet ist, auf Antrag zulassen, daß

1. die Steuer bei außergewöhnlichen Verhältnissen für mehrere an einem Tage durchgeführte Güterbeförderungen, die bei derselben Stelle zu versteuern sind, auf Grund einer Steuererklärung in einem Betrage entrichtet wird;
2. die Steuer für Personenbeförderungen im Gelegenheitsverkehr und im Ferienziel-Reiseverkehr mit Kraftomnibussen monatlich nachträglich bei einem bestimmten Finanzamt entrichtet wird, wenn der Unternehmer im Bezirk der Oberfinanzdirektion die Grenze häufiger überschreitet;
3. die Steuer für Beförderungen durch Unternehmer, deren Fahrzeuge in Zollanschlußgebieten zugelassen sind, monatlich nachträglich bei einem bestimmten Finanzamt entrichtet wird.

(5) Für die Ausgleichsteuer gilt § 20 Abs. 2.

§ 16

Entgeltsminderung

(1) Hat der Unternehmer vereinbarte Entgelte für von ihm bewirkte steuerpflichtige Umsätze gemindert, so kann er die Steuer, die er für diese Umsätze zu entrichten hatte, insoweit von seiner Steuerschuld absetzen, als sie auf die Entgeltsminderung entfällt. Die Absetzung ist von der Steuerschuld für den Voranmeldungszeitraum (Veranlagungszeitraum) vorzunehmen, in dem die Entgelte gemindert wurden. § 12 Abs. 6 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Absatz 1 ist entsprechend anzuwenden, wenn feststeht, daß vereinbarte Entgelte, die der Unternehmer versteuert hat, uneinbringlich geworden sind. Werden die Entgelte nachträglich vereinnahmt, so sind sie erneut zu versteuern.

(3) Sind Entgelte für an den Unternehmer bewirkte steuerpflichtige Umsätze, für die er den Vorsteuerabzug (§ 12) vorgenommen hatte, gemindert worden, so hat er die auf die Entgeltsminderung entfallende Steuer seiner für den Voranmeldungszeitraum (Veranlagungszeitraum) geschuldeten Steuer hinzuzusetzen, in dem die Entgelte gemindert wurden.

(4) Ist entrichtete oder zu entrichtende Ausgleichsteuer, die nach § 12 Abs. 1 Nr. 3 abgezogen worden ist, nachträglich herabgesetzt worden, so hat der Unternehmer den Betrag, um den die Steuer herabgesetzt worden ist, seiner für den laufenden Voranmeldungszeitraum (Veranlagungszeitraum) geschuldeten Steuer hinzuzusetzen.

§ 17

Voranmeldung, Vorauszahlung und Veranlagung

(1) Der Unternehmer hat, soweit nicht Absatz 5 gilt, binnen zehn Tagen nach Ablauf jedes Kalendermonats, der Unternehmer, dessen Umsatzsteuer für das letzte vorangegangene Kalenderjahr nach Vornahme des Vorsteuerabzugs (§ 12) weniger als achthundert Deutsche Mark beträgt, binnen zehn Tagen nach Ablauf jedes Kalendervierteljahrs eine Voranmeldung abzugeben, in der er die vereinbarten Entgelte für die in dem abgelaufenen Zeitraum ausgeführten Umsätze bezeichnet. Er hat in der Voranmeldung außerdem die nach § 12 abziehbare Vorsteuer anzugeben. Der Unternehmer hat gleichzeitig eine Vorauszahlung zu entrichten, die den Entgelten für die vorangemeldeten steuerpflichtigen Umsätze und den angegebenen Vorsteuerbeträgen entspricht. Die Pflicht zur Abgabe einer Voranmeldung und zur Entrichtung der Vorauszahlung entfällt, wenn die Vorauszahlung für das Kalendervierteljahr fünf Deutsche Mark nicht übersteigen würde. § 15 Abs. 1 findet entsprechende Anwendung.

(2) Die Voranmeldung gilt als Steuererklärung. Die Vorauszahlung ist Steuer im Sinne der Reichsabgabenordnung. Gibt der Unternehmer bis zum Ablauf der Voranmeldungsfrist eine Voranmeldung nicht ab oder hat er in einer Voranmeldung die vereinbarten Entgelte, die abziehbare Vorsteuer oder den zu entrichtenden Steuerbetrag nicht richtig angegeben, so setzt das Finanzamt die Vorauszahlung fest. Als Zeitpunkt ihrer Fälligkeit gilt der zehnte Tag nach Ablauf des Zeitraums, für den die Steuer festgesetzt ist.

(3) Der Unternehmer wird nach Ablauf des Kalenderjahrs oder des kürzeren Veranlagungszeitraums (§ 15 Abs. 2 und 3) zur Steuer veranlagt. Wenn die bei der Veranlagung festgesetzte Steuer die nach den Absätzen 1 und 2 zu entrichtenden Vorauszahlungen übersteigt, so ist der Unterschiedsbetrag binnen einem Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu entrichten (Abschlußzahlung). Die Verpflichtung, rückständige Vorauszahlungen schon früher zu entrichten, bleibt unberührt. Übersteigen die nach den Absätzen 1 und 2 entrichteten Vorauszahlungen die bei der Veranlagung festgesetzte Steuer für den Veranlagungszeitraum, so wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zurückgezahlt.

(4) Für die Besteuerung der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundespost ist die Oberfinanzdirektion Köln zuständig.

(5) In den Fällen des § 15 Abs. 4 (Einzelbesteuerung) ist abweichend von den Absätzen 1 bis 3 wie folgt zu verfahren:

1. Der Unternehmer hat für jede einzelne Fahrt eine Steuererklärung nach einem vom Bundesminister der Finanzen bestimmten Muster in zwei Stücken abzugeben.
2. Die Steuererklärung ist bei der für den Grenzübergang zuständigen Grenzzollstelle, bei mehrmaligem Grenzübergang auf einer Fahrt bei der Grenzzollstelle des ersten Übergangs, abzugeben. Die Grenzzollstelle setzt als Hilfsstelle der Oberfinanzdirektion die Steuer auf beiden Stücken der Steuererklärung fest und gibt ein Stück dem Unternehmer zurück, der die Steuer gleichzeitig zu entrichten hat. Die über die Festsetzung und Erhebung der Steuer hinausgehenden Verwaltungsaufgaben, insbesondere Einspruchsentscheidungen, obliegen der Oberfinanzdirektion.
3. Der Unternehmer hat die Steuerfestsetzung mit der Steuerquittung während der Fahrt im Inland jederzeit zur Einsichtnahme mit sich zu führen. Die Ausgangsgrenzzollstelle hat die Steuerfestsetzung zu berichtigen, wenn sich die Besteuerungsgrundlage geändert hat. Gleichzeitig ist eine Mehrsteuer nachzuentrichten oder eine Überzahlung zu erstatten. Die Ausgangsgrenzzollstelle kann eine Erklärung des Unternehmers verlangen, ob und welche inländischen Beförderungen während der Fahrt ausgeführt worden sind.
4. Die beförderten Güter und die benutzten Fahrzeuge haften für die Steuer. Die Grenzzollstelle darf, solange die Steuer nicht entrichtet ist, die Güter und die Fahrzeuge mit Beschlag belegen.
5. In den Sonderfällen des § 15 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 bis 3 gelten die Vorschriften dieses Absatzes sinngemäß mit der Maßgabe, daß in den Fällen der Nummern 2 und 3 die Steuererklärung monatlich nachträglich bei einem bestimmten Finanzamt abzugeben ist.

§ 18

Freigrenze

(1) Der Unternehmer hat die nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 geschuldete Steuer nicht zu entrichten, wenn seine steuerpflichtigen Umsätze im vorangegangenen Kalenderjahr 20 000 Deutsche Mark nicht überstiegen haben. Er ist in diesem Falle nicht berechtigt, den Vorsteuerabzug nach § 12 in Anspruch zu nehmen und die Steuer neben dem Entgelt gesondert auszuweisen. § 14 Abs. 2 ist sinngemäß anzuwenden. Die Verpflichtung, Rechnungen nach § 14 Abs. 1 auszustellen und die Aufzeichnungen nach § 21 Nr. 4 und 5 vorzunehmen, entfällt.

(2) Hat der Unternehmer seine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit im Laufe des vorangegangenen Kalenderjahrs eröffnet, so ist Absatz 1 anzuwenden, wenn seine tatsächlichen steuerpflichtigen Umsätze nach Umrechnung in einen Jahresumsatz 20 000 Deutsche Mark nicht überstiegen haben.

(3) Hat der Unternehmer im vorangegangenen Kalenderjahr keine steuerpflichtigen Umsätze ausgeführt, so ist Absatz 1 anzuwenden, wenn er glaub-

haft macht, daß seine steuerpflichtigen Umsätze im laufenden Kalenderjahr 20 000 Deutsche Mark nicht übersteigen werden.

(4) Zu den steuerpflichtigen Umsätzen im Sinne der Absätze 1 bis 3 gehören nicht die Einfuhren (§ 1 Abs. 1 Nr. 4) und die Geschäftsveräußerungen (§ 9 Abs. 5).

(5) Der Unternehmer kann spätestens bis zum zehnten Tage nach Beginn eines Kalenderjahrs gegenüber dem Finanzamt erklären, daß er die Freigrenze nach Absatz 1 vom Beginn dieses Kalenderjahrs an nicht in Anspruch nehmen und seine Umsätze der Besteuerung nach diesem Gesetz unterwerfen will. Die Erklärung bindet den Unternehmer mindestens für ein Kalenderjahr. Sie kann nur mit Wirkung vom Beginn eines Kalenderjahrs an widerrufen werden. Der Widerruf ist spätestens bis zum zehnten Tage nach Beginn dieses Kalenderjahrs zu erklären.

§ 19

Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten

(1) Unternehmern, die nicht verpflichtet sind, Bücher zu führen und auf Grund jährlicher Bestandsaufnahmen regelmäßig Abschlüsse zu machen (§ 160 Abs. 1, § 161 Abs. 1 Ziff. 1 der Reichsabgabenordnung), kann das Finanzamt auf Antrag gestatten, daß die Steuer nicht nach den vereinbarten Entgelten für die bewirkten Umsätze (Solleinnahme), sondern nach den vereinnahmten Entgelten (Isteinnahme) berechnet wird. Bei einem Wechsel der Besteuerungsart dürfen Umsätze nicht doppelt erfaßt werden oder unversteuert bleiben.

(2) Ist die Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten gestattet, so treten in den einzelnen Vorschriften dieses Gesetzes an die Stelle der vereinbarten Entgelte die vereinnahmten Entgelte.

§ 20

Sondervorschriften für die Ausgleichsteuer

(1) Die Ausgleichsteuer ist eine Verbrauchsteuer im Sinne der Reichsabgabenordnung.

(2) Für die Ausgleichsteuer gelten die Vorschriften für Zölle (ausgenommen § 5 Abs. 5 Nr. 1 sowie §§ 24 und 25 des Zollgesetzes) sinngemäß. Gegenstände, die nicht dem Wertzoll unterliegen, sind wie solche zu behandeln, die dem Wertzoll unterliegen. Soweit die Ausgleichsteuer für die Einfuhr abschöpfungspflichtiger Gegenstände erhoben wird, gelten die Vorschriften des Abschöpfungserhebungsgesetzes sinngemäß.

(3) Der Bundesminister der Finanzen kann durch Rechtsverordnung unter den sinngemäß anzuwendenden Voraussetzungen der §§ 24 und 25 Abs. 2 und 4 des Zollgesetzes Steuerfreiheit oder Steuerermäßigung anordnen, soweit durch sie nicht unangemessene Steuervorteile entstehen.

(4) § 80 des Zollgesetzes gilt entsprechend.

(5) Der Vorsteuerabzug (§ 12) ist im Sinne der § 52 Abs. 1 und § 53 Abs. 1 des Zollgesetzes weder Erlaß, Erstattung noch Vergütung von Umsatzsteuer oder auch Ausgleichsteuer.

§ 21

Aufzeichnungspflicht

Der Unternehmer ist verpflichtet, zur Feststellung der vereinbarten Entgelte und der Vorsteuerbeträge Aufzeichnungen zu machen. Aus den Aufzeichnungen müssen zu ersehen sein:

1. die vereinbarten Entgelte für die vom Unternehmer bewirkten Lieferungen und sonstigen Leistungen; dabei ist ersichtlich zu machen, wie sich die Entgelte auf die steuerpflichtigen Umsätze, getrennt nach Steuersätzen, und auf die steuerfreien Umsätze verteilen;
2. der Selbstverbrauch;
3. der Eigenverbrauch;
4. die Entgelte für die an den Unternehmer für dessen Unternehmen bewirkten steuerpflichtigen Umsätze und die auf diese entfallende Steuer, getrennt nach abziehbaren und vom Vorsteuerabzug ausgeschlossenen Beträgen;
5. die eingeführten Gegenstände nach Menge und Wert (§ 10) und die für ihre Einfuhr entrichtete Ausgleichsteuer, getrennt nach abziehbaren und vom Vorsteuerabzug ausgeschlossenen Beträgen.

§ 22

Besteuerung nach Durchschnittsätzen

(1) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, zur Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens für Gruppen von Unternehmern, bei denen hinsichtlich der Besteuerungsgrundlagen annähernd gleiche Verhältnisse vorliegen und die nicht verpflichtet sind, Bücher zu führen und auf Grund jährlicher Bestandsaufnahmen regelmäßig Abschlüsse zu machen (§ 160 Abs. 1, § 161 Abs. 1 Ziff. 1 der Reichsabgabenordnung), durch Rechtsverordnung Durchschnittsätze festzusetzen für

1. die nach § 12 abziehbaren Vorsteuerbeträge oder die Grundlagen ihrer Berechnung oder
2. die zu entrichtende Steuer oder die Grundlagen ihrer Berechnung.

(2) Die Durchschnittsätze müssen zu einer Steuer führen, die nicht wesentlich von dem Betrage abweicht, der sich nach diesem Gesetz ohne Anwendung der Durchschnittsätze ergeben würde.

(3) Unternehmer, bei denen die Voraussetzungen für eine Besteuerung nach Durchschnittsätzen im Sinne des Absatzes 1 gegeben sind, können spätestens bis zum zehnten Tage nach Beginn eines Kalenderjahrs gegenüber dem Finanzamt erklären, daß ihre Umsätze nicht nach Durchschnittsätzen besteuert werden sollen. Die Erklärung bindet den

Unternehmer mindestens für einen Zeitraum von fünf Kalenderjahren. Sie kann nur mit Wirkung von Beginn eines Kalenderjahrs an widerrufen werden. Der Widerruf ist spätestens bis zum zehnten Tage nach Beginn dieses Kalenderjahrs zu erklären.

§ 23

Durchführung

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, zur Wahrung der Gleichmäßigkeit bei der Besteuerung, zur Beseitigung von Unbilligkeiten in Härtefällen oder zur Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens durch Rechtsverordnung den Umfang der in diesem Gesetz enthaltenen Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen näher zu bestimmen.

(2) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, zur Durchführung dieses Gesetzes durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen über das Voranmeldungs- und das Veranlagungsverfahren zu treffen und zu bestimmen,

1. wie der Ausfuhrnachweis (§§ 5 und 6) und der buchmäßige Nachweis (§§ 5 bis 7) zu führen sind,
2. wie die Aufzeichnungspflicht (§ 21) zu erfüllen ist und
3. in welchen Fällen zur Vereinfachung auf einzelne Angaben bei der Ausstellung von Rechnungen (§ 14 Abs. 1) verzichtet werden kann.

(3) Der Bundesminister der Finanzen kann unbeschadet der Vorschrift des § 131 der Reichsabgabenordnung die Umsatzsteuer in folgenden Fällen erlassen:

1. für Beförderungsleistungen im internationalen Luftverkehr, wenn in den angeflogenen Ländern eine Umsatzsteuer oder ähnliche Steuer von den Luftverkehrsgesellschaften der Bundesrepublik nicht erhoben wird;
2. für Beförderungsleistungen im Luftverkehr mit Berlin (West), solange und soweit sich aus der gegenwärtigen Stellung Berlins (West) im Hinblick auf den Luftverkehr Besonderheiten ergeben.

(4) Allgemeine Verwaltungsvorschriften, die zur Durchführung dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen erforderlich sind, erläßt der Bundesminister der Finanzen.

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 24

Übergangsvorschriften

(1) Dieses Gesetz ist auf Umsätze anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 19.. bewirkt worden sind. Für Lieferungen und sonstige Leistungen gilt dies ohne Rücksicht darauf, wann das Entgelt vereinbart oder vereinnahmt worden ist.

(2) Auf Entgelte für vor dem 1. Januar 19.. bewirkte Lieferungen oder sonstige Leistungen, die der Unternehmer nach dem 31. Dezember 19.. vereinnahmt hat, sind die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden umsatzsteuerrechtlichen oder beförderungsteuerrechtlichen Vorschriften anzuwenden.

(3) Hat der Unternehmer Entgelte für nach dem 31. Dezember 19.. bewirkte Lieferungen oder sonstige Leistungen den bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden umsatzsteuerrechtlichen oder beförderungsteuerrechtlichen Vorschriften unterworfen, so ist er berechtigt, die Umsatzsteuer, die er für den ersten Voranmeldungszeitraum nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes schuldet, um die insoweit entrichteten Steuerbeträge zu kürzen. § 12 Abs. 6 ist entsprechend anzuwenden.

(4) Für die Ausgleichsteuer ist dieses Gesetz anzuwenden, soweit der für die Entstehung dieser Steuer maßgebende Zeitpunkt nach dem 31. Dezember 19.. liegt.

(5) Hat der Unternehmer in den Jahren 19.. und 19.. Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die der Abnutzung unterliegen, angeschafft oder hergestellt, so ist er berechtigt, einen Betrag von neun vom Hundert des sich nach den Vorschriften über die steuerliche Gewinnermittlung für den 31. Dezember 19.. ergebenden Wertes dieser Wirtschaftsgüter in entsprechender Anwendung des § 12 Abs. 4 und 5 als Vorsteuer abzusetzen.

§ 25

Schlußvorschriften

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 19.. in Kraft. Die in diesem Gesetz enthaltenen Ermächtigungen treten am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Mit dem in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Zeitpunkt treten außer Kraft:

1. das Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 791), zuletzt geändert durch das Vierzehnte Gesetz zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes vom .... (Bundesgesetzbl. I S. . . .);
2. die Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 796), zuletzt geändert durch die Dreizehnte Verordnung zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz vom 8. Mai 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 327);
3. die Ausgleichsteuerordnung (Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz) vom 19. Januar 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 35), zuletzt geändert durch die Erste Verordnung zur Ände-

rung der Ausgleichsteuerordnung vom 14. Dezember 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 726);

4. das Beförderungsteuergesetz in der Fassung vom 13. Juni 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 366), zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Beförderungsteuergesetzes vom 19. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 771);

5. die Beförderungsteuer-Durchführungsverordnung vom 8. Oktober 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 659), zuletzt geändert durch die Vierte Verordnung zur Änderung der Beförderungsteuer-Durchführungsverordnung 1955 vom 22. März 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 182);

6. die in anderen als in den vorstehend unter den Nummern 1 bis 5 aufgeführten Rechtsvorschriften enthaltenen umsatzsteuer- und beförderungsteuerrechtlichen Vorschriften, soweit sie diesem Gesetz widersprechen und nicht auf völkerrechtlichen Verträgen beruhen; dies gilt insbesondere für die nicht in dieses Gesetz übernommenen Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen.

(3) Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Bonn, den 24. November 1965

Dr. Barzel und Fraktion

Freiherr von Kühlmann-Stumm und Fraktion

Anlage
(zu § 11 Abs. 2 Nr. 1)

Liste
der dem Steuersatz von fünf vom Hundert
unterliegenden Gegenstände

1. Lebende Pferde, Maultiere, Maulesel, Hausrinder, Hausschweine, Hausschafe, Hausziegen, Hausgeflügel, Hauskaninchen, Haustauben und Bienen (aus Kapitel 1 des Zolltarifs).
2. Fleisch und genießbarer Schlachtabfall (Kapitel 2 des Zolltarifs).
3. Fische (ausgenommen Zierfische), Krebstiere und Weichtiere (aus Kapitel 3 des Zolltarifs).
4. Milch und Milcherzeugnisse; Vogeleier (ausgenommen Vollei und Eigelb, ungenießbar); natürlicher Honig (aus Kapitel 4 des Zolltarifs).
5. Abfälle von Fischen, die zur Herstellung von Futtermitteln verwendet werden (aus Nr. 05.05 des Zolltarifs).
6. Korallen und Schalen von Weichtieren und Mehl und Abfälle von Weichtierschalen, die zur Herstellung von Futtermitteln verwendet werden (aus Nr. 05.12 des Zolltarifs).
7. Waren tierischen Ursprungs, nicht lebende Tiere des Kapitels 1 oder 3 des Zolltarifs, ungenießbar (Nr. 05.15 des Zolltarifs).
8. Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen und Wurzelstöcke, ruhend, im Wachstum oder in Blüte (Nr. 06.01 des Zolltarifs).
9. Andere lebende Pflanzen und Wurzeln, einschließlich Stecklinge und Edelreiser (Nr. 06.02 des Zolltarifs).
10. Blüten und Blütenknospen, geschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch (aus Nr. 06.03 des Zolltarifs).
11. Blattwerk, Blätter, Zweige und andere Pflanzenteile, Gräser, Moose und Flechten, zu Binde- und Zierzwecken, frisch (aus Nr. 06.04 des Zolltarifs).
12. Gemüse, Pflanzen, Wurzeln und Knollen (Nrn. 07.01 bis 07.05 des Zolltarifs).
13. Mark des Sagobaums (aus Nr. 07.06 des Zolltarifs).
14. Genießbare Früchte (Nrn. 08.01 bis 08.12 des Zolltarifs).
15. Kaffee, Tee, Mate und Gewürze (Kapitel 9 des Zolltarifs).
16. Getreide (Kapitel 10 des Zolltarifs).
17. Müllereierzeugnisse, Hülsenfruchtmehle, Fruchtmehle (Nrn. 11.01 bis 11.04 des Zolltarifs).
18. Mehl, Grieß und Flocken von Kartoffeln (Nr. 11.05 des Zolltarifs).
19. Mehl und Grieß von Sagomark (aus Nr. 11.06 des Zolltarifs).
20. Malz, auch geröstet (Nr. 11.07 des Zolltarifs).
21. Stärke, die zu Ernährungszwecken verwendet wird (aus Nr. 11.08 des Zolltarifs).
22. Kleber und Klebermehl, auch geröstet (Nr. 11.09 des Zolltarifs).
23. Ölsaaten und ölhaltige Früchte; verschiedene Samen und Früchte; Stroh und Futter (Nrn. 12.01 bis 12.03, 12.04 — ausgenommen Zuckerrohr —, 12.05, 12.06 und 12.08 bis 12.10 des Zolltarifs).
24. Pektin; Agar-Agar und andere natürliche Pflanzenschleime und Verdickungsstoffe, aus pflanzlichen Stoffen ausgezogen (Nr. 13.03 — B und C des Zolltarifs).
25. Korbweiden, ungeschält, weder gespalten noch sonst bearbeitet; Schilf und Binsen, roh, weder gespalten noch sonst bearbeitet (aus Nr. 14.01 des Zolltarifs).
26. Genießbare verarbeitete Fette und Öle tierischer und pflanzlicher Herkunft, und zwar
    a) Schweineschmalz und Geflügelfett (aus Nr. 15.01 des Zolltarifs);
    b) Talg von Rindern, Schafen oder Ziegen, ausgeschmolzen (aus Nr. 15.02 des Zolltarifs);
    c) fette pflanzliche Öle (aus Nr. 15.07 des Zolltarifs);
    d) gehärtete tierische und pflanzliche Fette und Öle (aus Nr. 15.12 des Zolltarifs);
    e) Margarine, Kunstspeisefett und andere genießbare verarbeitete Fette (Nr. 15.13 des Zolltarifs).
27. Zubereitungen von Fleisch, Fischen, Krebstieren und Weichtieren (Kapitel 16 des Zolltarifs).
28. Zucker und Zuckerwaren (Kapitel 17 des Zolltarifs).
29. Kakao und Zubereitungen aus Kakao (Kapitel 18 des Zolltarifs).

30. Zubereitungen auf der Grundlage von Getreide, Mehl oder Stärke; Backwaren (Kapitel 19 des Zolltarifs).

31. Zubereitungen von Gemüse, Küchenkräutern, Früchten und anderen Pflanzen oder Pflanzenteilen (Kapitel 20 des Zolltarifs).

32. Verschiedene Lebensmittelzubereitungen (Kapitel 21 des Zolltarifs).

33. Wasser und Mineralwasser (aus Nr. 22.01 des Zolltarifs).

34. Limonaden und andere nichtalkoholische Getränke (Nr. 22.02 des Zolltarifs).

35. Bier, aus Malz hergestellt (Nr. 22.03 des Zolltarifs).

36. Wein aus frischen Weintrauben, ausgenommen Schaumwein; mit Alkohol stummgemachter Most aus frischen Weintrauben (aus Nr. 22.05 des Zolltarifs).

37. Wermutwein (aus Nr. 22.06 des Zolltarifs).

38. Obstwein, ausgenommen Schaumwein (aus Nr. 22.07 des Zolltarifs).

39. Speiseessig (Nr. 22.10 des Zolltarifs).

40. Rückstände und Abfälle der Lebensmittelindustrie; zubereitetes Futter (Nrn. 23.01 bis 23.04 und 23.06 bis 23.07 des Zolltarifs).

41. Tabak, unverarbeitet, auch fermentiert (aus Nr. 24.01 des Zolltarifs).

42. Speisesalz (aus Nr. 25.01 des Zolltarifs).

43. Ammoniumkarbonat (Hirschhornsalz) und Natriumkarbonat (Natron), die zu Ernährungszwecken verwendet werden (aus Nr. 28.42 - A - I und II des Zolltarifs).

44. Essigsäure, die zu Ernährungszwecken verwendet wird (aus Nr. 29.14 - A - II - a des Zolltarifs).

45. Glutamate, die zu Ernährungszwecken verwendet werden (aus Nr. 29.23 - D - III des Zolltarifs).

46. Saccharin, das zu Ernährungszwecken verwendet wird (aus Nr. 29.26 - A - I des Zolltarifs).

47. Chemisch reine Dextrose, die zu Ernährungszwecken verwendet wird (aus Nr. 29.43 - A des Zolltarifs).

48. Stallmist (aus Nr. 31.01 des Zolltarifs).

49. Aromengemische, die zu Ernährungszwecken verwendet werden (aus Nr. 33.04 des Zolltarifs).

50. Gelatine, die zu Ernährungszwecken verwendet wird (aus Nr. 35.03 - B des Zolltarifs).

51. Rohe Häute und Felle (Nr. 41.01 des Zolltarifs).

52. Wolle, roh, nicht bearbeitet (aus Nr. 53.01 des Zolltarifs).

53. Feine und grobe Tierhaare, roh, nicht bearbeitet (aus Nr. 53.02 des Zolltarifs).

54. Flachs, roh, nicht bearbeitet (aus Nr. 54.01 des Zolltarifs).

55. Ramie, roh, nicht bearbeitet (aus Nr. 54.02 des Zolltarifs).

56. Baumwolle, roh, nicht bearbeitet (aus Nr. 55.01 des Zolltarifs).

57. Hanf, Manilahanf, Jute und andere pflanzliche Spinnstoffe, roh, nicht bearbeitet (aus Nrn. 57.01 bis 57.04 des Zolltarifs).

Begründung

Die unterzeichneten Fraktionen beziehen sich auf die Begründung in der Drucksache IV/1590 der letzten Wahlperiode. Sie wollen mit der Einbringung der vormaligen unveränderten Regierungsvorlage als Diskussionsgrundlage den unverzüglichen Beginn der Ausschußberatungen ermöglichen, ohne sich mit jeder der dort vorgesehenen Einzelregelungen zu identifizieren, zumal die vorläufigen Ergebnisse der Beratungen im Finanzausschuß der letzten Wahlperiode schon Abweichungen wahrscheinlich machen.